

# **Einkaufsbedingungen der EAE Engineering Automation Electronics GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

Stand: Dezember 2017 – Übersicht

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Vertragsschluss**
- 3. Preis**
- 4. Lieferung**
- 5. Lieferschein**
- 6. Lieferzeit**
- 7. Gefahrübergang**
- 8. Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge**
- 9. Produkthaftung**
- 10. Höhere Gewalt**
- 11. Fremde gewerbliche Schutzrechte**
- 12. Eigene gewerbliche Schutzrechte**
- 13. Dokumentation und Geheimhaltung**
- 14. Abtretung, Eigentumsvorbehalt**
- 15. Aufrechnung**
- 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 17. Datenschutz**
- 18. Teilweise Unwirksamkeit**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von uns nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

Auch alle sonstigen Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen mit uns getätigten Vereinbarungen. Dies ist auch der Fall, wenn bei anderen Abschlüssen auf diese nicht mehr gesondert hingewiesen wird.

## 2. Vertragsschluss

Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich (spätestens eine Woche nach deren Zugang) zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags an. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

## 3. Preis

Der auf der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Auftrags begonnen wurde.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Wir bezahlen nach den mit Ihnen vereinbarten Zahlungskonditionen.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Für jeden Auftrag getrennt ist eine einfache Rechnung, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, am Versandtag einzusenden.

Der Lieferant gibt auf der Rechnung die Außenwirtschaftsnummer für Intrastat an.

Die Zahlungen berühren unser Rückrecht, unsere Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht.

## 4. Lieferung

Alle Lieferungen erfolgen an die von uns genannte Empfangs bzw. Verwendungsstelle. Die Versendung ist uns schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Sollten für die an uns versendeten Waren (dies gilt auch für etwaige) besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich notwendig sein, so sind uns diese vor dem Eintreffen der Ware schriftlich bekannt zu geben.

Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so bestimmen wir den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der zulässig günstigste Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Lieferant uns an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall werden wir eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit sind wir Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung (sog. SVS / RVS-Verbotskunde). Weitere Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen.

Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der letzten Neufassung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) und etwaiger Rechtsverordnungen verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

Unsere Warenannahme ist geöffnet: Mo. - Do. 7.00 - 15.30 Uhr Uhr, Fr. 7.00 - 12.30 Uhr. Expresssendungen außerhalb der Warenanlieferungszeit müssen generell angemeldet werden.

## **5. Lieferschein**

Jeder Sendung ist ein (einfacher) Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr. und Pos.-Nr. angegeben sind. Teil-, Über-, Unter- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen sind die dadurch entstehenden Verzögerungen nicht von uns zu vertreten.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen, mit dem Hinweis "hier Lieferschein".

## **6. Lieferzeit**

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin und/oder Lieferfrist) ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden von uns unverzüglich bekannt gegeben und sind von dem Lieferanten genau zu befolgen.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Lieferungsstermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

## **7. Gefahrübergang**

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Lieferant. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

## **8. Gewährleistung, Garantie, Mängelrüge**

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllen wir bei Massenartikeln durch Stichproben in angemessener Anzahl und Streuung.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

Entstehen uns zudem Kosten infolge einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, wenn nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

## **9. Produkthaftung**

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der geplanten Maßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit dies möglich und zumutbar ist, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Ferner verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio € pro Personen- oder Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **10. Höhere Gewalt**

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **11. Fremde gewerbliche Schutzrechte**

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung mit seinen gelieferten Waren und/oder damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und in einem etwa deshalb geführten Rechtsstreit uns oder unseren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten. Wir sind nicht berechtigt, mit einem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

## **12. Eigene gewerbliche Schutzrechte**

Der Lieferant erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wieder zu verwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an uns selbst. Diese Verpflichtung des Lieferanten bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen. Eine Weiterverwendung oder Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Wir behalten uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vor.

### **13. Dokumentation, Geheimhaltung**

An Modellen, Berechnungen, Mustern, Zeichnungen, Merkblättern und sonstigen Unterlagen sowie Werkzeugen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie können zu jeder Zeit von uns zurückgefordert werden.

Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen.

Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten Teile dürfen nur an uns, keinesfalls an Dritte endgültig oder zur Ansicht überlassen werden.

Auch alle sonstigen, dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen über Stückzahlen, Preise usw. und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der Lieferant vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zu halten.

### **14. Abtretung, Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen.

Sofern wir Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Soweit die uns gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## 15. Aufrechnung

Der Lieferant ist nur berechtigt, gegen unsere Forderungen mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufzurechnen.

## 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ist unser Geschäftssitz.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann ist; wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

## 17. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten über den Lieferanten, werden zum Zwecke der Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung gespeichert (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz). Die gespeicherten Daten werden nur für den internen Gebrauch gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe etwa an externe Dienstleister erfolgt nur zu den vorgenannten Zwecken und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Wir werden hierzu ggf. gesonderte Vereinbarungen abschließen, in denen sich die externen Dienstleister zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verpflichten.

## 18. Teilweise Unwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.